

Anforderungen an Strukturentwicklungsprojekte

Allgemeine Anforderungen zu Projektanträgen im Förderprogramm „Strukturentwicklung für Inklusionsunternehmen“

Das Ziel der Förderung ist, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern. Die Stärkung der Unternehmen durch geeignete und zukunftsorientierte Maßnahmen sind dabei Mittel zum Zweck. Die Strukturentwicklungsförderung soll den Erhalt von Arbeitsplätzen im Blick haben. Ein Arbeitsplatzabbau darf nicht Ergebnis der Strukturentwicklung sein.

Die Förderung soll die bestehenden Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetriebe, die von allgemeiner Wirtschaftsförderung ausgeschlossen sind, finanziell in die Lage versetzen, unternehmerisch notwendige Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die ohne eine Förderung nicht umsetzbar wären. Dabei kommt der digitalen Transformation eine besondere Bedeutung zu.

Die Förderung der Strukturentwicklung kann unabhängig von einer zuvor erfolgten Anschubförderung erfolgen.

Kernziele der Förderung sind **eine zukunftsorientierte Personalentwicklung und Unternehmensausrichtung**.

Personenkreis

Zu dem förderfähigen Personenkreis gehören:

- Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und Gleichgestellte, welche die Zugangskriterien für Inklusionsbetriebe gemäß §215 SGB IX erfüllen.
- Personen, die Zugangskriterien für Integrationsfachdienste gemäß § 192 SGB IX erfüllen.
- Menschen mit (psychischer) Beeinträchtigung, die voll erwerbsgemindert sind und Erwerbsminderungsrente bzw. Grundsicherung beziehen.
- Bezieher von Arbeitslosengeld II, welche besonders wenig belastbar sind und bei denen eine Hinführung zu Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beziehungsweise zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt wird (§ 16 ff SGB II)

Aufgabenstellung

Bei der Strukturentwicklung geht es darum, neue Ziele zu setzen und zukunftsweisende Prozesse im Unternehmen zu etablieren und nicht ausschließlich das Bestehende zu sichern.

Bei diesen Prozessen stehen die Menschen mit Behinderung und die Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen durch Fort- und Weiterbildung im Mittelpunkt. Die ArbeitnehmerInnen sollen bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen aktiv beteiligt werden.

Unternehmensbereiche (unter anderem Personal, Dienstleistungen, Produktion, Vertrieb, Verkauf) sollen analysiert, neu bewertet und bei Bedarf angepasst werden. Die Anpassungsprozesse sollen strategisch begründet sein und konkrete Maßnahmen umfassen, um das Unternehmen krisenfest und zukunftsfähig zu machen.

Bei dem Blick auf Arbeitsprozesse und Betriebsstrukturen darf das Projekt nicht auf deren Überprüfung beschränkt sein. Die Umsetzung der Maßnahmen muss während des Förderzeitraums zumindest gestartet werden.

Beispiele für Strukturentwicklungsmaßnahmen können sein:

Digitalisierung

- Einrichtung von Softwarebasierten Arbeitsprozessen
- Entwicklung und Erstellung von barrierefreien Online-Shops und App-Anwendungen
- Medienunterstützte Methoden für Auszubildende mit Behinderung

Personalentwicklung

- Qualifizierungen von Führungskräften und Mitarbeitenden mit und ohne Behinderung
- Fort- und Weiterbildungen, die geplante Veränderungen und Weiterentwicklungen unterstützen (zum Beispiel Digitalisierung, Gesundheitsförderung).
- Beteiligungsformate und Teambuildingprozesse

Unternehmensausrichtung

- Externe Beratung sowie Analyse, Planung und Evaluation von Prozessen
- Weiterentwicklung von Arbeitsprozessen
- Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Vertriebswege
- Kooperationen mit anderen Unternehmen
- Steigerung von Produktqualität und -quantität
- Professionalisierung des Firmenauftritts

Erforderliche Anlagen und Erklärungen

- Geschäftsberichte der letzten beiden Jahre
- Bei Inklusionsunternehmen: Stellungnahme des Inklusionsamtes
- Bei Zuverdienstbetrieben: Vereinbarung mit dem Leistungsträger oder Stellungnahme des zuständigen Kostenträgers
- Wenn sich der Antrag auf Strukturentwicklung einer Anschubförderung anschließt, ist der Abschlussbericht der Anschubförderung dem Antrag beizufügen

Ausschlusskriterien

- Im Aufbau befindliche Inklusions- und Zuverdienstbetriebe, welche eine laufende Anschubförderung erhalten, sind nicht antragsberechtigt.
- Grundsätzlich ist pro Rechtsträger ein Antrag möglich.
- Unternehmen mit mehreren Geschäftsfeldern, in welchen jeweils mindestens 20 Beschäftigte tätig sind, können bis zu drei Anträge stellen.